



Satzung des „Förderverein Zaubersterne Krefeld-Hüls e.V.“

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14.11.2022

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 30.01.2018 gegründete und im Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen: „Förderverein Zaubersterne Krefeld-Hüls e.V.“. [Im Folgenden – Verein – genannt].
2. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 01.01.-31.12.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildung und Erziehung der Kindertagesstätte „Kita Zaubersterne Hüls gGmbH“, Krefeld-Hüls, über den Rahmen der Etatmittel hinaus, die Förderung und die Pflege des Kontakts und der Zusammenarbeit zwischen dem pädagogischen Personal, Eltern, Kindern, Ehemaligen, Mitgliedern sowie anderen Interessierten und die Förderung von kulturellen, künstlerischen, musischen, naturwissenschaftlichen, sportlichen und sprachlichen Aktivitäten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein seinem Zweck. Er verfolgt damit lediglich gemeinnützige Zwecke.
5. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Das Sammeln von Spenden, das Ausrichten und Unterstützen von Veranstaltungen und Projekten für Kinder, Eltern und das pädagogische Personal in kultureller, organisatorischer und/oder finanzieller Weise,
 - das Anschaffen von Lehr-, Spiel-, Bewegungs- und Arbeitsmaterialien,
 - das Anschaffen von sonstigen Einrichtungsgegenständen,
 - die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder,
 - die Förderung der Selbstdarstellung der Kindertagesstätte und des Vereins in der Öffentlichkeit.
6. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
9. Der Verein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.
10. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person und jede Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Kündigung mindestens 4 Wochen vor Jahresende.
 - Tod
 - Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
7. Tätigkeiten in den Organen des Vereins (§6 Abs. 1) sind ehrenamtlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag und die Zahlungsweise werden in einer Beitragsordnung zusammengefasst.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - Dem oder der 1. Vorsitzenden
 - Dem oder der 2. Vorsitzenden
 - Dem oder der Kassenwart*in
2. Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer*innen bestimmen.

3. Ein Mitglied des Kita-Personals sollte ständig an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Ist diese Person Mitglied im Förderverein, ist sie automatisch stimmberechtigte*r Beisitzer*in.
4. Gesetzliche Vertreter*innen des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder (gem. § 7 Abs. 1). Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Alle können den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen vertreten.
5. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeiten des oder der 1. und 2. Vorsitzenden sollten alternierend verlaufen. Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
6. Familienmitglieder, Ehepaare und Paare in einer eheähnlichen Beziehung sollten nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
7. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus z.B. durch Rücktritt oder Ableben, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des oder der Ausgeschiedenen eine*n Nachfolger*in frei wählen.
9. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
10. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine schriftliche (geheime) Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
11. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
12. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
13. Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
14. Der oder die Versammlungsleiter*in (gem. § 8 Abs. 4) beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
15. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
16. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag einem Mitglied erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dies liegt im Ermessen des Vorstandes.
17. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres (Jahreshauptversammlung) statt.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Schriftform (Brief oder E-Mail) und per Aushang am Infobrett der Kita Zaubersterne Krefeld-Hüls, mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt mindestens 4 Wochen vorher.
3. Der Vorstand darf während besonderer Ausnahmesituationen (z.B. pandemiebedingt/ Kontaktbeschränkungen) intern beschließen, die Jahreshauptversammlung über das erste Quartal hinaus zu verschieben.
4. Versammlungsleiter*in ist der oder die 1. Vorsitzende. Falls diese*r verhindert sein sollte, ist der oder die 2. Vorsitzende Versammlungsleiter*in. Sollten weder der oder die 1. Vorsitzende, noch der oder die 2. Vorsitzende anwesend sein, wird ein*e Versammlungsleiter*in von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Sollte die protokollführende Person abwesend sein, wird diese von der Mitgliederversammlung gewählt.

6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszweckes gemäß den Bestimmungen der Satzung.
 - Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder im jeweiligen Wahljahr (gem. § 7 Abs. 5).
 - Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes.
 - Die Entlastung des gesamten Vorstandes (gem. § 7 Abs. 1).
 - Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Zahlungsform.
 - Die Änderung der Satzung.
9. Die Satzung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der, bei der Versammlung anwesenden, Mitglieder geändert werden.
10. Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen (gem. § 8 Abs. 5). Das Protokoll wird von dem oder der Versammlungsleiter*in, wie auch von der protokollführenden Person unterzeichnet.

§ 9 Kassenwart*in

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Kassenwart*in für die Dauer von zwei Jahren.
2. Der oder die Kassenwart*in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der oder die Kassenwart*in hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. ~~Bei~~Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die „Kita Zaubersterne Hüls gGmbH“, Krefeld-Hüls, bzw. bei Auflösung der Kindertagesstätte an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde anlässlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.11.2022 festgestellt und verabschiedet.

Unterschriften aller anwesenden Mitglieder der außerordentlichen Mitgliederversammlung